



# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2007  
Ausgegeben zu Senden am 09.05.2007  
Ausgabe 5

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 €

oder  
kostenlos über das Internet: [www.senden-westf.de](http://www.senden-westf.de)

| Lfd. Nr. | Inhaltsangabe   | Seite   |
|----------|---|---------|
| 29       | Bekanntmachung der 13. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 08.05.2007 | 47 – 48 |

**Bekanntmachung  
der  
13. Änderungsverordnung**

**zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden**

**vom 08.05.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 27 Abs. 1 und 4 Satz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/ SGV NRW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 Abs.4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) und Nummer 4.5 der Anlage 1 zur ZustVO ArbtG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54, 252) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Gemeinde Senden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 03.05.2007 folgende 13. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde vom 29.04.1997 erlassen:

**§ 1**

In der vorstehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 29.04.1997 wird § 12 a – Offenhalten von Verkaufsstellen für den Verkauf an Sonn- oder Feiertagen – wie folgt gefasst:

**§ 12 a**

- (1) Verkaufsstellen im Ortsteil Senden dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:
  - a) am zweiten Sonntag im Mai jeden Jahres zum Maifest
  - b) am ersten Sonntag im Juli jeden Jahres zur Sendener Kirmes
  - c) am vierten Sonntag im September jeden Jahres zum Sendener Herbst
  
- (2) Verkaufsstellen im Ortsteil Bösensell dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:
  - a) am zweiten Sonntag im Januar jeden Jahres zum Neujahrsmarkt
  - b) am dritten Sonntag vor Ostern jeden Jahres zum Frühlingmarkt
  - c) am zweiten Sonntag im Oktober jeden Jahres zum Herbstmarkt
  - d) am ersten Adventssonntag jeden Jahres zum Adventsmarkt

**§ 2**

Diese 13. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungsverordnung vom 08.05.2007 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 29.04.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 08.05.2007

Der Bürgermeister

gez.

Holz